

## III.

Die Ernennung der Referendare (§. 17 des Regulativs) erfolgt durch Unser Ministerium, die Ernennung der Gerichts-Assessoren (§. 40 des Regulativs) durch landesherrliche Bestallung.

## IV.

Die nach Maßgabe des Regulativs vom 29. Juni 1866 (Reg.-S. S. 91) bestandene erste Prüfung ist — ohne Unterschied des ertheilten Censurgrades — der im Ersten Titel §§. 1 bis 17 des nachstehenden Regulativs geordneten ersten Prüfung gleich zu achten.

Den auf Grund des Regulativs vom 29. Juni 1866 zum Vorbereitungsdienste zugelassenen Referendaren wird die Zeit des bisher geleisteten Vorbereitungsdienstes auf den Zeitraum angerechnet, welcher für den Vorbereitungsdienst in dem nachstehenden Regulativ vorgeschrieben ist.

Die Bestimmungen des letzteren finden nur auf die noch rückständige Zeit Anwendung.

## V.

Das Regulativ über die Prüfungen, die Ausbildung und die Beschäftigung der Rechtscandidates, Accessisten und Auditoren vom 29. Juni 1866 ist aufgehoben. Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Inseigel.

So geschehen

Rudolstadt, den 9. Juli 1880.

(L. S.)

**Georg**, Fürst zu Schwarzburg.  
v. Bertrab.

## Regulativ,

die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste betr.

### Erster Titel.

### Die erste juristische Prüfung.

#### §. 1.

Das Gesuch um Zulassung zur ersten juristischen Prüfung ist an den Präsidenten des gemeinschaftlichen Thüringischen Oberlandesgerichts in Jena zu richten.